



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Graubünden

Anpassungen Umfahrung La Punt, Regiona- ler Naturpark Ela, Schlackendeponie Unter- realta

Prüfungsbericht

4. Mai 2022



ARE-D-8D623401/20

Autor

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2022), Prüfungsbericht des Bundes zur Richtplananpassung des Kantons Graubünden, Umfahrung La Punt, Regionaler Naturpark Ela, Schlackendeponie Unterrealta

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.aren.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-18-33/6

1 Verfahren

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 6. April 2021 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Richtplananpassungen «Umfahrung La Punt» und «Schlackendeponie Unterrealta» beschlossen und am 4. Mai 2021 die Anpassung «Regionaler Naturpark Ela». Mit den Schreiben vom 26. April 2021 (La Punt) und 4. Mai 2021 (Unterrealta, Ela) reichte der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales die Richtplananpassungen zur Genehmigung ein.

Für die Anpassung «Umfahrung La Punt» erfolgte die Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 7. Dezember 2020 bis 19. Januar 2021. Auf eine Vorprüfung durch den Bund hat der Kanton verzichtet.

Für die Anpassung «Regionaler Naturpark Ela» erfolgte die Information und Mitwirkung der Bevölkerung vom 18. September bis 19. Oktober 2020. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Auf eine Vorprüfung durch den Bund hat der Kanton verzichtet.

Für die Anpassung «Schlackendeponie Unterrealta» erfolgte die Information und Mitwirkung der Bevölkerung vom 3. September bis 2. Oktober 2020. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 24. Juli 2020 abgeschlossen.

Der Kanton kommt für die drei Anpassungen den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach (Aufschluss insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung).

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 12. Mai 2021 die betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zu den Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Verkehr BAV, das Bundesamt für Energie BFE, das Bundesamt für Kultur BAK, das Generalsekretariat VBS sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Die Stellungnahmen wurden in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 hat das ARE das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden angehört. In der Antwort vom 8. Februar 2022 hat das Departement beantragt, den Auftrag für die Weiterentwicklung des Kapitels 3.4 Regionalpärke offen zu formulieren und den Absatz des Prüfungsberichts, der die Verpflichtung der Gemeinden bei Zugehörigkeit zu einem Park präzisiert, in dieser Form zu streichen.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die Richtplananpassungen mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist sel-

ber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Richtplananpassungen und Beurteilung

2.1 Umfahrung La Punt, Engadinerstrasse

Mit dem Gesuch zur Prüfung und Genehmigung wurden dem ARE folgende Unterlagen eingereicht:

- Umfahrung La Punt, Engadinerstrasse, Erläuterungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Strassenverkehr, März 2021
- Richtplan-Kapitel 6.3.2 Strassenbau und Strassenerhaltung, Objekte
- Kantonale Richtplankarte, Anpassung
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 6. April 2021

Ausgangslage

Das Tiefbauamt Graubünden plant eine Umfahrung des im Oberengadin am Fusse des Albulapasses gelegenen Dorfes La Punt (Ortsteil der Gemeinde La Punt Chamues-ch). Aufgrund des heutigen Verlaufs der kantonalen Hauptstrasse H27 (Engadinerstrasse) mitten durch den historischen Dorfkern ist dieser einer hohen Verkehrsbelastung ausgesetzt. Der viele Durchgangsverkehr gefährdet die Verkehrssicherheit, setzt die Anwohner Lärm- und Schadstoffbelastungen aus und beeinträchtigt die ortsbildprägende Gebäudesubstanz. Die heutige Situation mit einer engen Ortsdurchfahrt und zwei in die H27 mündenden kantonalen Verbindungsstrassen (Albulastrasse; Chamues-ch-Strasse) führt zudem zu häufigen Verkehrsbehinderungen und namentlich an Spitzentagen zu Staus. Die Ortsdurchfahrt La Punt beeinträchtigt dadurch auch die Leistungsfähigkeit der Engadinerstrasse als Hauptverkehrsachse des Tals und ist daher eine Schwachstelle im Kantonsstrassennetz.

Das vorliegende Vorhaben beinhaltet eine Umfahrung von La Punt in einem knapp 600 m langen Tunnel, mit den Portalen Arvins (im SW) und Gianda (im NO). Der Tunnel unterquert die Ortschaft La Punt und den Albulabach entlang der Bahnlinie. Nach dem Tunnel mündet die Umfahrungsstrasse in einen Kreisels im Nordosten von La Punt (Vollanschluss Kreisels Gianda).

Das Vorhaben Umfahrung La Punt ist im kantonalen Richtplan bereits im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» enthalten und der Umfahrungskorridor gesichert (Objekt 11.TS.03). Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird das Vorhaben – gestützt auf das Auflageprojekt - im Richtplan im Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommen. Damit schafft der Kanton im Richtplan die Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 RPG.

Im Erläuterungsbericht wird das Vorhaben aus verkehrlicher Sicht ausführlich begründet. Die Darlegungen zu den Auswirkungen auf Raum und Umwelt – insbesondere bezüglich Landschaft, Lebensräumen, Boden sowie Ortsbild – sind umfassend und zeigen die erfolgte räumliche Abstimmung auf. Aus Sicht des Bundes ergeben sich zu folgenden Bereichen Bemerkungen.

Ortsbild / ISOS (Ziff. 4.4)

Der historische Ortskern von La Punt wurde im Jahr 1979 in das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung aufgenommen (ISOS-Objekt 2161). Das BAK stellt in seiner Stellungnahme fest, dass sich das der Richtplananpassung zu Grunde liegende Auflageprojekt wesentlich auf die im Hinblick auf die grösstmögliche Schonung des ISOS-Objekts La Punt durch die ENHK formulierten Empfehlungen abstützt. Die für das Ortsbild von nationaler Bedeutung gelten-

den Schutzinteressen erachtet das BAK in Bezug auf die Festsetzung des Strassenbauvorhabens im Richtplan als stufengerecht berücksichtigt.

Naturgefahren

Das BAFU weist darauf hin, dass die geplante Umfahrung von La Punt gemäss der Gefahrenkarte (Geoportal des Kantons Graubünden) im Bereich des Portals «Arvins» sowie des Anschlusses «La Punt» teilweise in einem Gebiet mit geringer bis mittlerer Gefährdung durch Hochwasser liegt (gelber und blauer Gefahrenbereich). Die vorliegende Gefährdungssituation ist bei der weiteren Planung der Umfahrung zu berücksichtigen. Insbesondere darf das Vorhaben die aktuelle Gefährdungssituation nicht verschlechtern.

Deponien und Entsorgung (Ziff. 4.5)

Das belastete Material soll in die umliegenden Deponien «Polaschin» (Typ A), «Bos-chetta Plauna» (Typ B) Sass Grand (Typ E) zugeführt wird. Das BAFU weist darauf hin, dass belastetes Aushub-/Ausbruchmaterial nicht auf einer Deponie Typ A, hier die erwähnte Deponie «Polaschin», entsorgt werden darf. Der Deponietyp A ist ausschliesslich für die nach der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zugelassenen unverschmutzten Abfälle bestimmt.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das Materialbewirtschaftungskonzept für das Vorhaben Umfahrung La Punt ist so anzupassen, dass belastetes Aushub-/Ausbruchmaterial nicht auf einer Deponie Typ A entsorgt wird.

Anforderungen an den Tunnelbau (Ziff. 3.5)

Gemäss den Erläuterungen ist der geplante Strassentunnel in einem talseitig der RhB-Bahnlinie verlaufenden Streifen vorgesehen. Das BAV weist darauf hin, dass der Kanton im Rahmen der nachgeordneten Planung den Strassentunnel mit der Rhätischen Bahn abstimmen muss.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat im Rahmen der nachgeordneten Planung die Koordination mit der Rhätischen Bahn sicherzustellen.

Lagerplatz am Innufer (Ziff. 3.7)

Im Erläuterungsbericht wird auf den bestehenden Lager- und Stellplatz am linksseitigen Inn-Ufer hingewiesen. Dieser hat allerdings keinen direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben Umfahrung La Punt und wird dafür auch nicht benötigt. Der Kanton fordert die Gemeinde Madulain auf, den bestehenden Lagerplatz in einen rechtmässigen Zustand zu überführen oder, sollte dies nicht möglich sein, zeitnah alternative Standorte zu evaluieren und nutzungsplanerisch zu sichern. Aus Sicht des Bundes gibt es keine Möglichkeit, den Lagerplatz am bestehenden Ort in einen rechtmässigen Zustand zu überführen, da für den Lagerplatz keine Standortgebundenheit im Gewässerraum besteht (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

2.2 Regionaler Naturpark Parc Ela

Mit dem Gesuch zur Prüfung und Genehmigung wurden dem ARE folgende Unterlagen eingereicht:

- Regionaler Naturpark Parc Ela, Erläuterungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Landschaft, März 2021
- Richtplan-Kapitel 3.4 Regionalpärke, Objekte (05.LR.01)
- Anpassung Kantonale Richtplankarte, Massstab 1:200'000
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 4. Mai 2021

Ausgangslage

Im Rahmen der Richtplananpassung «Genehmigungspaket 2010» hat der Kanton die räumliche Sicherung des Regionalen Naturparks Parc Ela vorgenommen (Art. 27 der Verordnung über Pärke von nationaler Bedeutung [Pärkeverordnung PÄV; SR 451.36]). Diese wurde vom UVEK am 7. Juni 2011 genehmigt.

Am 31. März 2021 hat der Kanton den Antrag für die Labelerneuerung 2022 – 2031 an das Bundesamt für Umwelt BAFU eingereicht.

Im Zuge der inzwischen erfolgten Gemeindefusion wird sich neu die ganze Gemeinde Surses am Parc Ela beteiligen, d.h. neu kommen die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Riom-Parsonz und Tinizong-Rona dazu. Dies bedeutet eine Erweiterung des Parkperimeters um 110 km² auf 658 km².

Gegenstand der Richtplananpassung

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der erweiterte Parkperimeter auf dem Gebiet der fusionierten Gemeinde Sursees im Richtplan gesichert. Zudem werden die behördenverbindlichen Richtplanfestlegungen zu den strategischen Zielen angepasst.

In den Erläuterungen zur Richtplananpassung wird die erfolgte Abstimmung mit raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben auf Stufe Richtplan umfassend erläutert (Kapitel 4). Aus Sicht des Bundes ergeben sich zu den folgenden Punkten Bemerkungen.

Strategische Ziele

Die bisherigen Festlegungen im behördenverbindlichen Teil «Objektspezifische Festlegung/Beschreibung» werden mit der vorliegenden Richtplananpassung angepasst und gekürzt. Die strategischen Ziele des Parc Ela für die Betriebsphase 2022-2031 gemäss Artikel 2 und 3 des Parkvertrags werden zum behördenverbindlichen Teil des Richtplans erklärt. Strategische Ziele sind demnach u.a. die Förderung eines ganzjährig nachhaltigen touristischen Angebots, die Nutzung der eigenen Ressourcen oder die Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Weitere generelle Bemerkungen zu den strategischen Zielen siehe unten.

Erweiterung Parkperimeter

Der erweiterte Perimeter entspricht den Anforderungen von Artikel 19 der Pärkeverordnung.

Übertragungsleitungen (Sachplan Übertragungsleitungen SÜL, Ziff. 4.3)

Das BFE weist darauf hin, dass Swissgrid am 17. Dezember 2020 dem Bund ein Gesuch um Aufnahme eines Sachplanverfahrens für den Neubau des 220-kV-Leitungsabschnittes Marmorera-Tinzen (SÜL 701.1) gestellt hat. Das diesbezügliche Projekt ist somit Gegenstand eines laufenden SÜL-Verfahrens. Es steht bereits heute fest, dass dieses Vorhaben zumindest teilweise innerhalb des Perimeters des Naturparks Ela realisiert werden muss.

Militärschiessplätze / Sachplan Militär (Ziff. 4.5)

Mit der Erweiterung des Parkperimeters wird der Schiessplatz Val Curtegn (Sachplan Militär, (18.217) neu Teil des Parkgebiets. Gemäss den Erläuterungen sind die Aktivitäten des Parks auf die Nutzung der Schiessplätze abzustimmen, namentlich hinsichtlich Besucherlenkung und Schiessbetrieb.

Das VBS hält in seiner Stellungnahme fest, dass die Erweiterung des Naturparks Ela die Nutzung des Schiessplatzes in keiner Weise beeinträchtigen darf; die militärische Nutzung muss auch zukünftig gemäss den Festlegungen im Sachplan Militär uneingeschränkt möglich sein. Dafür ist die schriftliche Erklärung zur Bestandesgarantie und zur Besucherlenkung aufgrund des neu betroffenen Schiessplatzes Val Curtegn durch die Parkträgerschaft zu erneuern. Bei der Erneuerung der Charta muss die Bestandesgarantie für die bestehenden militärischen Infrastrukturen explizit in dieser verankert sein.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Trägerschaft des Parc Ela hat die Erklärung zur Bestandesgarantie und zur Besucherlenkung aufgrund des neu betroffenen Schiessplatzes Val Curtegn zu erneuern.

Aufgrund der Erläuterungen und der Stellungnahmen der betroffenen Bundesstellen kann festgestellt werden, dass die Richtplananpassung zum Parc Ela zu keinen Konflikten mit Bundesinteressen resp. mit den Konzepten und Sachplänen des Bundes führt. Die räumliche Abstimmung auf Stufe Richtplan ist erfolgt – somit kann einer Festsetzung des erweiterten Parkperimeters zugestimmt werden.

Generelle Bemerkungen zu den bestehenden Festlegungen im Richtplankapitel 3.4 «Regionalpärke»

Im bestehenden Richtplankapitel 3.4 «Regionalpärke» wird die Bedeutung der Regionalpärke (verschiedene Kategorien) insbesondere bezüglich der Natur- und Kulturpotenziale und des ländlichen Tourismus dargelegt. Unter «Verantwortungsbereiche» ist festgelegt, dass die Regionen ein Parkkonzept erstellen und dabei vom Kanton unterstützt werden. In den objektspezifischen Festlegungen zu den einzelnen Pärken werden die strategischen Ziele gemäss den jeweiligen Parkverträgen behördenverbindlich in den Richtplan aufgenommen.

Aus Sicht des Bundes sollten die Festlegungen im kantonalen Richtplan aus dem Jahr 2009 zu den regionalen Naturpärken nach NHG aufgrund der gemachten Erfahrungen überprüft und angepasst werden. Räumlich-strategische Ziele sollen aufzeigen, welche raumplanerischen Ziele mit den jeweiligen Pärken langfristig verfolgt werden sollen und welche Synergien (z.B. im Bereich Landschafts- und Siedlungsqualität, Biodiversität, Baukultur, regionale Wertschöpfung etc.) angestrebt werden. Klare räumlich-strategische Ziele im Richtplan verbessern die Transparenz gegenüber allen involvierten Akteuren und schaffen die Voraussetzungen für die Umsetzung in den nachgeordneten Planungen. Im Merkblatt des ARE («Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan», 2009) sind die materiellen Anforderungen an die räumliche Sicherung von Pärken gemäss Artikel 27 Päv aufgeführt. Ein wichtiger Inhalt des Richtplans sind auch Vorgaben für die Umsetzung, insbesondere durch Kanton und Gemeinden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:

Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels Landschaft bzw. «Regionalpärke» die bestehenden Festlegungen mit Bezug auf die Anforderungen des Merkblatts «Pärke» zu überprüfen und anzupassen (insbesondere zu den räumlich-strategischen Zielen sowie Vorgaben für die Umsetzung durch Kanton und Gemeinden).

2.3 Schlackendeponie Unterrealta

Mit dem Gesuch zur Prüfung und Genehmigung wurden dem ARE folgende Unterlagen eingereicht:

- Erweiterung Schlackendeponie Unterrealta, Cazis, Erläuternder Bericht zur Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans, 11.03.2021
- Richtplan-Kapitel 7.4 Abfallbewirtschaftung, Objekte (03.VD.03)
- Anpassung Kantonale Richtplankarte, Massstab 1:200'000
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 6. April 2021

Ausgangslage

Die bestehende Schlackendeponie Unterrealta (Deponietyp D) in der Gemeinde Cazis ist weitgehend aufgefüllt und soll für die langfristige Deckung des kantonalen Bedarfs erweitert werden. Die Objektliste im Richtplankapitel 7.4 Abfallbewirtschaftung und die Richtplankarte werden angepasst: Das Objekt «Cazis Unterrealta (Erweiterung)» wird als Deponie Typ D festgesetzt. Die Richtplankarte wird mit einem entsprechenden Punkteintrag ergänzt.

Aus Sicht des Bundes ergeben sich zu folgenden Punkten Bemerkungen.

Bedarf (Ziff. 2.2)

Wie der Kanton in seinem Erläuterungsbericht darlegt, stammt der grösste Teil der im Kanton anfallenden Schlacke aus der Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) in Trimmis. Weiteres Schlackenmaterial in Form von Rostasche fällt in der Holzschnitteltrocknungsanlage der Axpo Tegra in Domat/Ems an. Demnach liegt der Bedarf an Deponievolumen in Deponien des Typs D bei rund 14'000 m³ pro Jahr. Unter Abzug des nicht zur Verfügung stehenden Volumens der Deponie Tec Bianch, welches ausschliesslich für die Ablagerung der Schlacke der KVA Giubiasco (TI) vorgesehen ist, steht für die Entsorgung der in Graubünden anfallenden Schlacke ein Deponievolumen von rund 120'000 m³ zur Verfügung. Damit kann der Bedarf nur noch für rund 9 Jahre abgedeckt werden. Mit der Erweiterung der Schlackendeponie Unterrealta soll der Bedarf für die nächsten rund 25 Jahre gedeckt werden. Aus Sicht des Bundes ist der Bedarf an Ablagerungskapazität für Schlacke im Kanton Graubünden somit gegeben und im Erläuterungsbericht nachvollziehbar dargelegt.

Landwirtschaftsland und Fruchtfolgeflächen (Ziff. 5.2 und 5.3)

Gemäss den Erläuterungen vom 11. März 2021 beansprucht das vorgesehene Zwischenlager gutes Ackerland im Umfang von rund 1.5 ha. Es werden keine Fruchtfolgeflächen aus dem anrechenbaren Bestand tangiert. Die betroffene Fläche ist im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet festgelegt und ist der künftigen Weiterentwicklung des Arbeitsgebiets von kantonalen Bedeutung gewidmet.

In der Vorprüfung hatte das ARE den Kanton aufgefordert, im Hinblick auf die Genehmigung aufzuzeigen, welche Alternativen und Varianten er für die Zwischenlagerung des Aushubmaterials geprüft hat. Der Kanton hat diesen Auftrag umgesetzt und die Genehmigungsunterlagen mit einem Bericht (STW AG für Raumplanung) mit einer Standortevaluation ergänzt. Gemäss diesem Bericht ergibt die Prüfung alternativer Standorte, dass sich der vorgesehene Standort in Unterrealta aufgrund seiner Nähe zur Deponie, der ausreichenden Grösse, der Topografie und der Verfügbarkeit als der am besten geeignete Standort erweist. Aus Sicht des Bundes ist der erfolgte Standortnachweis nachvollziehbar.

Wald (Ziff. 4.5)

Gemäss den Erläuterungen des Kantons tangiert die geplante Erweiterung auch Waldareal. Die erforderliche Rodung umfasst eine Fläche von knapp 3'000 m², wovon rund 2'000 m² auf eine temporäre Rodung entfallen. Das Rodungsgesuch und die Klärung der Ersatzmassnahmen erfolgen auf Stufe Nutzungsplanung. Das BAFU weist diesbezüglich auf folgende Punkte hin:

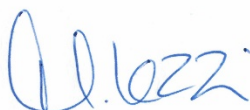
- Bei einer totalen Rodungsfläche über 5000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 des Waldgesetzes [WaG; SR 921.0]); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk (bestehende Deponie) bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b der Waldverordnung [WaV; SR 921.01]).
- In der gesamtschweizerischen Praxis beträgt die Frist für die Wiederaufforstung bei temporären Rodungen im Zusammenhang mit Deponien oder Steinbrüchen in der Regel 15 Jahre. Eine längere Frist von bis maximal 30 Jahren zur Leistung der Wiederaufforstung wird nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen als temporäre Rodung akzeptiert. In diesem Fall sind zudem zusätzliche Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft einzuplanen bzw. zu leisten.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 22. April 2022 werden die Richtplananpassungen Umfahrung La Punt, Regionaler Naturpark Ela und Schlackendeponie Unterrealta des Kantons mit den Aufträgen gemäss Ziffern 2 und 3 genehmigt.
2. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplankapitels Landschaft bzw. «Regionalpärke» die bestehenden Festlegungen mit Bezug auf die Anforderungen des Merkblatts «Pärke» zu überprüfen und anzupassen (insbesondere zu den räumlich-strategischen Zielen sowie Vorgaben für die Umsetzung durch Kanton und Gemeinden).
3. Die Trägerschaft des Parc Ela hat die Erklärung zur Bestandesgarantie und zur Besucherlenkung aufgrund des neu betroffenen zum Schiessplatzes Val Curtegnis zu erneuern.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi